

§ 2

(1) ¹Der Präsident des Landessozialgerichts und die Präsidenten der Sozialgerichte erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsverwaltung. ²Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten zu den Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen.

(2) Die Entscheidung, welchen Personen gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG²⁾ in Verbindung mit § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung⁴⁾ das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gestattet werden soll, trifft der Präsident des Landessozialgerichts.

²⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 330-1

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 310-4